Hinweise zum Bürgergeld

nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II)

Der Antrag hat nur Aussicht auf Erfolg, wenn er gestellt wird für Nachzahlungsbeträge aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten (direkt vom Energieversorger oder über die Abrechnung des Vermieters) oder aus einer angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln (§ 37 Abs. 2 SGB II)

Antragsabgabe

Bitte füllen Sie den Antragsvordruck soweit wie möglich aus und senden Sie diesen mit den Unterlagen wieder an das Amt für Grundsicherung, Rathausplatz 2, 59759 Arnsberg zurück. Sie können den Antrag auch in jeden Briefkasten der Stadt Arnsberg einwerfen. Originale werden Ihnen zurückgesandt, sofern Sie diese entsprechend kennzeichnen. Sie haben auch die Möglichkeit Dokumente, insb. Ausweisdokumente etc., abzufotografieren und können diese dann per Mail an jobcenter@arnsberg.de senden. Nach Möglichkeit übersenden Sie die Fotos bitte im PDF-Format.

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer im Antrag an. Sie erhalten dann einen Anruf, indem noch offene Fragen geklärt werden bzw. es wird auf Ihren Wunsch ein Termin zu einem persönlichen Gespräch vereinbart.

Antragstellung und zum Datenschutz

Für die Prüfung des Leistungsanspruches sind auf jeden Fall die notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 - 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben.

Sie haben erklärt, als Vertreter*in Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu handeln. Auch die Angaben der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft müssen vollständig und richtig sein.

Sollten Sie falsche bzw. unvollständige Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft mit der Rückforderung der zu viel gezahlten Leistungen rechnen.

Beachten Sie bitte, dass das zuständige Jobcenter im Wege des automatisierten Datenabgleichs Auskünfte bei Dritten, z. B. über Beschäftigungszeiten, Kapitalerträge, Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung, Leistungen der Arbeitsförderung, einholt und verwertet.

Bitte stellen Sie als Vertreter sicher, dass die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über die Mitwirkungspflichten informiert sind und dass diese alle notwendigen Informationen (z.B. Bescheide) erhalten.

Erläuterungen

Wofür ist der vereinfachte Antrag?

Der vereinfachte Antrag ist für die Fälle gedacht, in denen nur ein Antrag für einen einzelnen Monat aufgrund einer Heiz- und Nebenkostenabrechnung, Heizenergiekostenabrechnung oder zur Beschaffung von Heizmitteln gestellt werden soll.

Sofern ein Antrag auf laufendes Bürgergeld gestellt werden soll, ist der reguläre Antrag auf SGB II Leistungen zu nutzen. Dieser ist auch online auf der Website www.hochsauerlandkreis.de, Schlagwort: "Grundsicherung für Arbeitsuchende" zu finden. Sie können einen Antragsvordruck auch per Mail unter jobcenter@arnsberg.de oder telefonisch unter 02932 201 4000 anfordern.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Grundsätzlich müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Der von Ihnen oder Ihrem*r Betreuer*in unterschriebene vollständig ausgefüllte Antrag
- Die Heiz- und Betriebskostenabrechnung, die Energiekostenabrechnung oder die Rechnung über die Heizmittelbeschaffung
- Der Nachweis über die fällige Abschlags- oder Vorauszahlungshöhe für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. Mietvertrag, Mieterhöhungsschreiben, Abschlagsanpassungsbescheid, Wirtschaftsplan, Hausgeldabrechnung, letzte Heizkostenabrechnung o.Ä.)
- Ein aktueller Nachweis über Einkünfte für den Monat der Fälligkeit der Abrechnung (Bescheid über Sozialleistungen, aktuelle Lohnabrechnung, bei selbstständig tätigen Personen eine Einkommensprognose über 6 Monate ab dem Monat der Fälligkeit der Rechnung)
- Ein Nachweis über die laufenden Unterkunftskosten (Mietvertrag, Darlehensvertrag bei Eigentum, Hausgeld/Wirtschaftsplan)
- Weitere Unterlagen, Nachweise und Belege sind nur einzelfallabhängig notwendig.
- Hierüber werden Sie im Antrag unter den entsprechenden Positionen informiert.

Rechtzeitige Antragsstellung

Bürgergeld wird nur auf Antrag erbracht. Normalerweise gilt der Antrag erst ab dem Monat in dem er gestellt wurde. Dieser Antrag auf eine Leistung, der aufgrund einer Nachzahlung aus einer

Nebenkostenabrechnung in der auch Heizkosten abgerechnet wurden oder
einer Energiekostenabrechnung in der auch Heizkosten abgerechnet wurden oder
einer Beschaffung von Heizmitteln

nur einmalig für einen Monat gestellt wird, kann auch 3 Monate nach Erhalt der Abrechnung bzw. Anschaffung der Heizmittel gestellt werden. Für Betriebskostenabrechnungen ohne Heizkosten oder Anträge auf laufendes Bürgergeld gilt diese Regel nicht und der Antrag wirkt erst ab

dem Monat der Antragsstellung. Für zurückliegende Zeiten kann kein Bürgergeld nach dem SGB II erbracht werden.

Nebenkostenabrechnung, Energiekostenabrechnung und Heizmittelbeschaffung

Es können nur die Kosten für Wohnraum berücksichtigt werden, den Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Abrechnung bzw. der Rechnung bewohnt haben. Sofern Sie eine Abrechnung für Wohnraum erhalten haben, den Sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bewohnt haben, kommt eine Berücksichtigung der Nachzahlung nur in Betracht, wenn Sie im Abrechnungszeitraum bereits Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG erhalten hatten.

Forderungen die aufgrund von Haushaltsstrom entstehen, können nicht im Rahmen des Bürgergeldes nach dem SGB II berücksichtigt werden. Diese sind pauschal in den monatlichen Regelbedarfen enthalten und dadurch abgedeckt.

Nur der Anteil welcher auf Heizenergie oder kalte Betriebskosten entfällt kann zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern Abschläge oder monatliche Vorauszahlungen für den betroffenen Abrechnungszeitraum nicht erbracht wurden, können daraus entstandene Forderungen auch nicht als Bedarf berücksichtigt werden. Deshalb ist es notwendig die letzte Anpassung der Abschläge oder Vorauszahlungen einzusehen, ansonsten kann der Antrag in der Regel nicht geprüft werden.

Die Kosten für eine Heizmittelanschaffung können nur im angemessenen Rahmen berücksichtigt werden.

Allgemeine Informationen:

Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft können eine oder mehrere Personen gehören. Zu dieser gehören in der Regel

- Ihr*e Partner* in und
- die im Haushalt lebenden Kinder von Ihnen oder Ihrem*r Partner*in, die jünger als 25 Jahre, unverheiratet und hilfebedürftig sind.

Leben mehrere Personen zusammen, erfolgt die Antragsstellung deshalb auch gemeinsam. Die Anspruchsermittlung erfolgt daher ebenfalls gemeinsam und Sie erhalten einen gemeinsamen Bescheid. Die Berechnung wird für jede Person einer Bedarfsgemeinschaf t aber einzeln dargestellt.

Ermittlung des Leistungsanspruches

Der Anspruch auf Leistungen ergibt sich jeweils durch Gegenüberstellung des Bedarfes mit dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen. Der Gesamtbedarf berechnet sich aus den vom Gesetzgeber bestimmten Regelbedarfen, möglichen Mehrbedarfen und den Bedarfen der Unterkunft und Heizung aller Personen einer Bedarfsgemeinschaft. Von diesem wird das anrechenbare Einkommen und das einzusetzende Vermögen abgezogen. Ist das Einkommen niedriger als der Bedarf, ergibt sich ein Anspruch.

Vermögen

Vermögen ist grundsätzliches alles was verwertbar ist, somit in Geld umwandelbar ist.

Es werden jedoch einige Vermögensgegenstände nicht berücksichtigt, dazu zählen in der Regel:

- angemessener Hausrat
- ein Kraftfahrzeug pro erwerbsfähiger Person in der Bedarfsgemeinschaft bis zu einem Wert von 15.000 Euro
- Versicherungen, die der Altersvorsorge dienen
- selbstbewohnte Immobilien und Grundstücke von angemessener Größe

Es werden Freibeträge gewährt. Vermögen bis zur Höhe der Freibeträge wird bei der Bestimmung eines Anspruches nicht berücksichtigt.

Die Freibeträge betragen 15.000 Euro für jede Person in der Bedarfsgemeinschaft.

Das zu berücksichtigende Vermögen führt zu einer Ablehnung, wenn es die Freibetragsgrenze übersteigt und Sie somit die beantragten Kosten selbst begleichen können. Gegebenenfalls besteht bei einer geringfügigen Überschreitung der Vermögensfreigrenzen ein anteiliger Anspruch.

In der Regel reicht Ihre Erklärung und eine Aufstellung (Selbstauskunft) der Vermögensgegenstände und der Werte im Antrag aus.

Nur im Einzelfall werden Sie vom zuständigen Jobcenter aufgefordert, entsprechende Unterlagen zum Nachweis einzureichen.

<u>Einkommen</u>

Einkommen ist grundsätzlich jede Einnahme in Geld, die Ihnen auf Ihr Konto überwiesen oder die Ihnen in bar ausgezahlt wird. Das Einkommen wird nicht immer in voller Höhe angerechnet. In bestimmten Fällen werden hiervon Beträge abgezogen, zum Beispiel eine Pauschale für private Versicherungen oder Fahrtkosten zur Arbeit sowie ein Erwerbstätigenfreibetrag vom Erwerbseinkommen. Das Geld wird in dem Monat angerechnet, in dem Sie es tatsächlich erhalten. Dabei wird das anrechenbare Einkommen von Ihrem Gesamtbedarf abgezogen. Das Einkommen einzelner Personen ist in der Regel für die gesamte Bedarfsgemeinschaft einzusetzen. Einkommen der Kinder, zum Beispiel Kindergeld oder Unterhalt, wird in der Regel auf den Gesamtbedarf der Kinder angerechnet.

nkommen aus selbstständiger Beschäftigung gelten besondere Regelungen. Einkommen Ibstständiger Beschäftigung sind Einkommen aus
selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb
Land- und Forstwirtschaft
Freiberuflicher Tätigkeit.

Sofern eine Person in Ihrer Bedarfsgemeinschaft selbständig tätig ist, genügen die Angaben zum Einkommen nicht für einen Monat. Hierfür ist eine Prognose für 6 Monate erforderlich, aus der das durchschnittliche Monatseinkommen ermittelt wird. Dafür kann die "Anlage EKS" vom Jobcenter angefordert werden.

Mitwirkung zur Prüfung des Antrages

Bitte beachten Sie, dass eine Entscheidung über Ihren Antrag erst erfolgen kann, wenn alle Unterlagen und Angaben vollständig eingereicht wurden. Sie erhalten dann einen entsprechenden Bescheid.

Alle erwerbsfähigen leistungsberechtigen Personen und die mit ihnen in Bedarfsgemeinschaf lebenden Personen sind ohne Aufforderung verpflichtet, jede Änderung in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für den Anspruch auf die Leistung erheblich ist, unverzüglich dem zuständigen Jobcenter mitzuteilen.

Auch haben alle Personen bei der Feststellung des maßgeblichen Bedarfsmitzuwirken und insbesondere die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen. Eine Verletzung der gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kann zur Ablehnung bzw. Versagung der Leistungen führen.

Die gesetzlichen Grundlagen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de/sgb2/.